

Az.: 5 B 262/16
6 L 506/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Auskunftsanspruches; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 11. April 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. September 2016 - 6 L 506/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller unter Beachtung des Quellenschutzes und der Anonymität der Herkunft der Daten Auskunft über die beim Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (im Folgenden: LfV) zur Person des Antragstellers gespeicherten Daten zu gewähren, soweit sie an Dritte übermittelt wurden und soweit sie die Einzelheiten des Übermittlungsvorgangs, jedoch ohne Nennung des Empfängers, dokumentieren.
- 3 Damit verlangt der promovierte jordanische Antragsteller eine weitergehende Auskunft als sie ihm am 25. September 2015 (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) erteilt worden war. Weitergehende Auskunft dazu hatte er in Form von Akteneinsicht bereits am 28. April 2016 und nach deren formloser Ablehnung vom 9. Juni 2016 nochmals am 14. Juni 2016 erfolglos (Ablehnung vom 1. Juli 2016) beantragt. Auf Grundlage der begehrten weitergehenden Auskunft beabsichtigt der Antragsteller einen Schadensersatzprozess gegen den Antragsgegner zu führen, um sich zu rehabilitieren, für den er beim Landgericht bereits Prozesskostenhilfe beantragt hat, weil - belegt durch eine Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 29 SächsDSG - das LfV zu seiner Person gespeicherte Daten rechtswidrig (unter Verstoß

gegen § 12 SächsVSG) an seine Arbeitgeber übermittelt habe. Dadurch seien seine Arbeitsverhältnisse als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Universität 2010 und 2011 nicht verlängert sowie bei einem privaten Forschungsinstitut 2012 nach der Probezeit ausdrücklich „aus übergeordneten Gründen der Staatsräson“ gekündigt worden. Seitdem könne er keine angemessene Beschäftigung mehr finden.

- 4 Die gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

- 5 Einstweilige Anordnungen ergehen gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO, wenn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung der mit der Anordnung zu sichernde Anspruch in der Hauptsache, der sog. Anordnungsanspruch, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung, der sog. Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht wurden und deshalb hinreichend wahrscheinlich vorliegen. Soweit die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen bleiben, ist über die Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung aufgrund einer Abwägung der Folgen einer stattgebenden oder ablehnenden Eilentscheidung für die von ihr unmittelbar berührten öffentlichen und privaten Interessen zu entscheiden. Dabei sind die Anforderungen an die Stattgabe umso höher, je mehr sie die Entscheidung in der Hauptsache sachlich (ganz oder teilweise) und zeitlich (vorläufig oder endgültig) vorweg nimmt, während die Ablehnung umso strengerem Maßstäben unterliegt, je schwerer und irreparabler ihre Nachteile sind. Drohen ohne die einstweilige Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile, insbesondere wenn das Eilverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt, sind dessen Erfolgsaussicht nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen oder - falls dies unmöglich ist - die berührten grundrechtlichen Belange umfassend abzuwägen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 -, juris Rn. 23 bis 27, und v. 25. Juli 1996 - 1 BvR 638/96 -, juris Rn. 15/16; BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 6 C 33.13 -, juris Rn. 47/48, und v. 13. August 1999 - 2 VR 1.99 -, juris Rn. 24/25; SächsOVG, Beschl. v. 2. Januar 2014 - 2 B 539/13 -, juris Rn. 7, und v. 23. Juli 2013 - 2 B 308/13 -, juris Rn. 8; jeweils m. w. N.).

- 6 Dies zugrunde gelegt hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass vorliegend der Erfolg in der Hauptsache für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht hinreichend wahrscheinlich ist und dem Antragsteller auch keine schweren und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteile drohen, wenn die begehrte einstweilige Anordnung nicht ergeht, so dass es an einem Anordnungsgrund fehlt.
- 7 1. Anspruchsgrundlage für die begehrte Auskunft ist zunächst § 9 Abs. 1 SächsVSG, wonach das LfV Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt, die sich jedoch nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen erstreckt. Sie unterbleibt, soweit ihr Gründe i. S. v. § 9 Abs. 2 SächsVSG entgegenstehen.
- 8 Besteht danach keine Auskunftspflicht gemäß § 9 Abs. 1 SächsVSG, kommt nur ein aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) herzuleitender Anspruch auf ermessenfehlerfreie, am Zweck des § 9 SächsVSG auszurichtende Entscheidung über die begehrte Auskunft in Betracht, der sich im Ausnahmefall abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG auch auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen erstrecken kann (vgl. zu § 15 BVerfSchG: BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2000 - 1 BvR 586/90 -, juris Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2016 - 6 A 7.14 -, juris Rn. 21 bis 23).
- 9 Daneben steht dem Antragsteller kein Auskunftsanspruch gemäß § 18 SächsDSG zu, auch nicht, soweit er mit seiner Beschwerde die Auskunft hilfsweise durch Akteneinsicht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SächsDSG) begehrt. Denn bei Auskunftsansprüchen gegenüber dem LfV geht § 9 SächsVSG als bereichsspezifische Datenschutzregelung dem § 18 SächsDSG gemäß § 2 Abs. 4 SächsDSG vor (vgl. LT-Drs. 1/2004, S. 33 [zu § 9]; Bannasch in: Giesen/Bannasch/Naumann/Mauersberger/Dehoust, SächsDSG, 2011, § 18 Rn. 11). Damit ist eine Auskunft gemäß § 9 SächsVSG durch Akteneinsicht zwar nicht ausgeschlossen, weil der Begriff der Auskunft auch die Auskunft durch Akteneinsicht umfasst, wie § 18 Abs. 3 Satz 1 SächsDSG zeigt (vgl. Bannasch a. a. O. Rn. 45; zum Bundesrecht Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 19 Rn. 15; zum bayrischen Landesrecht BayVerfGH, Entsch. v. 11. November 1997 - Vf. 22-VII-94 -, juris Rn. 166). Jedoch unterliegt auch eine Auskunft des LfV durch Akteneinsicht den strengen Anforderungen des § 9 SächsVSG.

- 10 Der mit der Beschwerde gestellte Hilfsantrag auf Auskunft durch Akteneinsicht hat daher keine eigenständige Bedeutung. Er ist bereits vom Hauptantrag umfasst, der es ins Ermessen des Antragsgegners stellt, wie er das Auskunftsbegehren erfüllt (durch Akteneinsicht oder in anderer Form). Soweit der Beschwerdevortrag auf eine vorrangig begehrte Auskunft durch Akteneinsicht (statt in anderer Form) hindeutet, wird dem der Hilfsantrag allerdings nicht gerecht. Ob der vorläufige Rechtsschutzantrag deshalb anders auszulegen wäre (§ 88 VwGO), kann jedoch dahinstehen, weil die Ansprüche auf Auskunft gemäß § 9 SächsVSG und ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber bereits dem Grunde nach nicht hinreichend wahrscheinlich sind (unten 2.). Aufgrund dessen ist vorliegend auch nicht zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunft durch Akteneinsicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG angesichts der Einschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVSG tatsächlich in Betracht kommen kann.
- 11 Der Anwendung des § 9 SächsVSG kann die Beschwerde nicht erfolgreich entgegengehalten, die Vorschrift beziehe sich nur auf die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 SächsVSG erhobenen Daten, nicht aber auf Daten, die unter Verstoß gegen § 12 SächsVSG rechtswidrig an Dritte übermittelt worden seien, um die es hier gehe. Für eine solche Einschränkung gibt der Wortlaut des § 9 SächsVSG nichts her. Sie wäre zudem mit dessen Schutzzweck nicht vereinbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass an Dritte übermittelte Daten zugleich solche sind, die zur Erfüllung der Aufgaben des LfV erhoben wurden. An der Schutzbedürftigkeit dieser Daten ändert sich nichts dadurch, dass sie gemäß § 12 SächsVSG an Dritte weitergegeben wurden. Auskunft über solche Daten kann somit ebenfalls nur nach Maßgabe des § 9 SächsVSG verlangt werden. Wie sich eine Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung an Dritte auf den Auskunftsanspruch auswirkt, ist daher im Rahmen der Anwendung des § 9 SächsVSG zu beurteilen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht deshalb darauf hingewiesen, dass die mutmaßlich rechtswidrige Datenübermittlung an die Arbeitgeber des Antragstellers nicht dazu führt, dass die Gründe i. S. v. § 9 Abs. 2 SächsVSG, die dem Auskunftsanspruch entgegenstehen können, bei dessen Prüfung unberücksichtigt bleiben können.
- 12 Anders als die Beschwerde meint, ist die Prüfung der Auskunftsverweigerungsgründe gemäß § 9 Abs. 2 SächsVSG auch nicht deshalb obsolet, weil die Daten ohnehin an

Dritte weitergegeben wurden, selbst wenn dies rechtswidrig geschehen sein sollte. Auch dann kann die Auskunftserteilung die Aufgabenerfüllung des LfV oder nachrichtendienstliche Zugänge gefährden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des LfV befürchten lassen oder das Wesen der Daten wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten die Geheimhaltung gebieten (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 SächsVSG). Gleiches gilt für eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder sonst mögliche Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 SächsVSG). Ein berechtigtes Rehabilitations- und Schadensersatzinteresse des Betroffenen mag deshalb zwar bei der Prüfung der Verweigerungsgründe gemäß § 9 Abs. 2 SächsVSG zu berücksichtigen sein, lässt das Bedürfnis für deren Prüfung aber nicht entfallen.

- 13 Schließlich kann sich der Antragsteller nicht auf ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 29 VwVfG berufen. Er ist nicht Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens i. S. v. § 13 VwVfG, in dessen Rahmen er gemäß § 29 VwVfG Akteneinsicht begehren kann. Er verlangt vielmehr Auskunft außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, um Schadensersatz auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen und sich so rehabilitieren zu können. Eine rechtswidrig unterlassene Unterrichtung eines Betroffenen gemäß § 2 Abs. 3 SächsVSG über die Mitwirkung des LfV bei Überprüfungen i. S. v. § 2 Abs. 2 SächsVSG macht Betroffene nicht zu Beteiligten i. S. v. § 13 VwVfG. Dafür ist allein die formelle Beteiligtenstellung und nicht die materielle Betroffenheit maßgebend (vgl. Ramsauer in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 13 Rn. 8; Kallerhoff in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 29 Rn. 37).
- 14 Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht den Antragsgegner auch zutreffend darauf hingewiesen, dass § 44a VwGO hier vorläufigen Rechtsschutz nicht ausschließt, weil diese Vorschrift schon tatbestandlich nur für Verfahrenshandlungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt, nicht aber für Verfahrenshandlungen unabhängig von einem laufenden Verwaltungsverfahren, insbesondere nicht für verfahrensunabhängig geltend gemachte Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/ Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 44a Rn. 4a, m. w. N.).

- 15 2. Kommen somit nur Ansprüche auf Auskunft gemäß § 9 Abs. 1 SächsVSG oder auf ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber in Betracht, lässt sich hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, ob dem Antragsteller solche Ansprüche auch tatsächlich zustehen.
- 16 Das LfV hat seine Ablehnung, weitergehend Auskunft zu geben, im Schreiben vom 25. September 2015 auf Gründe i. S. v. § 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 SächsVSG gestützt und ausgeführt, die Mitteilung weiterer Informationen könne konkrete Ansatzpunkte und Mittel der Beobachtungsarbeit des LfV offen legen und so die Beobachtung des Ausländerextremismus gefährden. Es seien Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des LfV und die konkrete Durchführung einzelner Informationserhebungen zu befürchten, was künftige Informationserhebungen zu beobachteten Personen und Bestrebungen erschweren oder vereiteln könne. Die nicht mitgeteilten Informationen seien ihrem Wesen nach geheim, weil sie nach sächsischem Recht als Verschlussachen eingestuft und, soweit sie von Dritten stammen, auch in deren überwiegendem Interesse geheimhaltungsbedürftig seien. Eine konkretere Begründung gefährde den Zweck der Auskunftsverweigerung, weil sie zur Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen führen könne, und unterbleibe daher gemäß § 9 Abs. 3 SächsVSG. Diese Gründe hat der daraufhin vom Antragsteller eingeschaltete Sächsische Datenschutzbeauftragte anhand der Akten des LfV überprüft und mit Schreiben vom 29. März 2016 bestätigt, dass die Anforderungen des § 9 Abs. 2 und 3 SächsVSG eingehalten seien, obwohl er die Datenübermittlung an die Arbeitgeber des Antragstellers als rechtswidrig angesehen hat.
- 17 Vor diesem Hintergrund ließe sich die vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 4 ff. SächsVSG bestätigte Rechtmäßigkeit der weitergehenden Auskunftsverweigerung nur durch Einsicht in die Akten des LfV überprüfen, wie auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, so dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach dem derzeitigen Erkenntnisstand im vorläufigen Rechtsschutzverfahren offen sind.
- 18 Nichts anderes würde für den Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über die begehrte Auskunft gelten. Auf einen solchen Anspruch hat sich der Antragsteller zudem erstmals im Beschwerdeverfahren mit seinem am 28. November 2016

eingegangenen Schriftsatz berufen, als die Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO am 7. November 2016 bereits abgelaufen war. Dieser Vortrag ist daher nicht zu berücksichtigen. Denn das Oberverwaltungsgericht prüft gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 VwGO nur die fristgemäß dargelegten Beschwerdegründe, es sei denn, nachträglich werden neue unstrittige oder offenkundige Umstände geltend gemacht, die den Streitgegenstand nicht verändern (SächsOVG, Beschl. v. 28. April 2011 - 2 B 235/10 -, juris Rn. 8, v. 15. April 2008 - 5 BS 239/07 -, juris Rn. 8, und v. 29. März 2007 - 5 BS 295/06 -, juris Rn. 15). Letzteres trifft auf den verspäteten Vortrag zum Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Auskunftsbegehren nicht zu, weil er fristgemäß hätte erfolgen können.

- 19 3. Angesichts der somit offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist die begehrte einstweilige Anordnung bei der gebotenen Folgenabwägung nicht hinreichend dringlich, um ihren Erlass zu rechtfertigen, so dass es an einem Anordnungsgrund fehlt.
- 20 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beantragte einstweilige Anordnung die Hauptsache vollständig und endgültig vorweg nehmen würde, weil die begehrte Auskunft nicht vorläufig, sondern nur endgültig und vollständig erteilt werden kann. Eine solche umfassende Vorwegnahme der Hauptsache kommt jedoch nur in Betracht, wenn ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile drohen, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Juli 2013 - 2 B 308/13 -, juris Rn. 8). Ein solcher Fall ist hier nicht glaubhaft gemacht.
- 21 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Antragsteller nicht gehindert ist, die beabsichtigte Amtshaftungsklage auf dem Zivilrechtsweg ohne die begehrte Auskunft zu erheben. Unabhängig davon, ob dies nach den allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweislast mit den dem Antragsteller bereits zur Verfügung stehenden Informationen erfolgsversprechend ist, oder ob er dafür die begehrte Auskunft benötigen würde, bietet das Prozessrecht geeignete Handhaben, um in solchen Fällen den Schutz grundrechtlicher Gewährleistungen nicht leerlaufen zu lassen. So ist insbesondere im Amtshaftungsprozess eine sachgerechte Modifizierung und Einschränkung der Darlegungs- und Beweislast bis hin zur Beweislastumkehr

möglich, wenn ein von einem Amtspflichtverstoß Betroffener außerhalb des von ihm darzulegenden Geschehensablaufs steht und daher zu Interna der Verwaltung keinen Zugang hat oder haben kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. August 2013 - 2 BvR 2660/06 -, juris Rn. 60 ff., und v. 6. Oktober 1999 - 1 BvR 2110/93 -, juris Rn. 37; BGH, Urt. v. 6. April 1995 - III ZR 183/94 -, juris Rn. 23). In Betracht zu ziehen ist auch die Möglichkeit, den Amtshaftungsprozess entsprechend § 148 ZPO wegen Voreingrifflichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Auskunftsklage auszusetzen, wie dies im Falle eines anderweitig geführten selbstständigen Beweisverfahrens (vgl. BGH, Beschl. v. 26. Oktober 2006 - VII ZB 39/06 -, juris Rn. 6 ff.; Greger in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 148 Rn. 5) oder einer Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25. Oktober 1994 - 5 UF 90/93 -, juris Rn. 14; Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 148 Rn. 13) angenommen wird.

- 22 Auf die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Rechtsprechung zur Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO, für die ein berechtigtes Interesse grundsätzlich fehlt, wenn es auf eine beabsichtigte Amtshaftungsklage gestützt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 1995 - 8 C 37.93 -, juris Rn. 24), kommt es hingegen nicht an, da der Auskunftsanspruch durch Leistungs- bzw. Verpflichtungsklage zu verfolgen ist.
- 23 Soweit der Antragsteller die Dringlichkeit seines Auskunftsbegehrens auch darauf stützt, dass es ihm nicht zumutbar sei, seine finanzielle Existenz und die seiner Familie länger in der Schwebe zu halten, weshalb er in die Lage versetzt werden müsse, die ihn betreffenden Datenübermittlungen und deren Umstände unverzüglich in Erfahrung zu bringen, um seinen Schadensersatzprozess ungehindert führen zu können, greift dieses Argument jedenfalls dann nicht, wenn seiner Situation im Amtshaftungsprozess durch eine angemessen abgestufte Darlegungs- und Beweislast Rechnung getragen wird. Denn dann benötigt er die Auskunftsklage für einen erfolgreichen Amtshaftungsprozess nicht. Aber selbst wenn er dafür zunächst die begehrte Auskunft benötigt, ist nicht glaubhaft, dass der im Falle einer zunächst zu führenden Auskunftsklage zu erwartende Zeitverlust für ihn mit unzumutbar schweren und irreparablen Nachteilen verbunden wäre, die eine vollständige Vorwegnahme der Hauptsache (die Auskunftserteilung) bereits im vorläufigen Rechtsschutz gebieten.

Denn die behauptete rechtswidrige Datenübermittlung an seine früheren Arbeitgeber mag zwar zu erheblichen beruflichen und finanziellen Nachteilen geführt haben. Dass er aufgrund dessen bis heute keine neue angemessene Beschäftigung finden kann, ist jedoch nicht glaubhaft. Die Beschwerde legt dazu nichts dar. Erstinstanzlich hat der Antragsteller dies zwar behauptet (150 erfolglose Bewerbungen), aber nicht näher belegt. Zudem hat er erstinstanzlich selbst eingeräumt, inzwischen eine Einstellung bei seinem ehemaligen Institutsleiter in Aussicht zu haben. Dass sich seine derzeitige berufliche Situation im Falle einer erfolgreichen Amtshaftungsklage oder bereits durch die Erteilung der begehrten Auskunft ändern würde, ist ebenfalls nicht erkennbar. Allein das finanzielle Interesse, bei einer sofortigen Erteilung der begehrten Auskunft für etwaige, ihm in der Vergangenheit rechtswidrig zugefügte Nachteile schneller entschädigt zu werden, rechtfertigt nicht den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

24 4. Angesichts dessen ist es schließlich nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht den bei ihm gestellten Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines „in-camera“-Verfahrens gemäß § 99 Abs. 2 VwGO nicht an den zuständigen Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts abgegeben hat (§ 99 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VwGO). Denn die Einleitung des Zwischenverfahrens gemäß § 99 Abs. 2 VwGO setzt grundsätzlich eine förmliche Verlautbarung des Gerichts des Hauptsacheverfahrens voraus, dass es die zurückgehaltenen Akten, Unterlagen oder Dokumente für die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts benötigt (vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 2. November 2010 - 20 F 2.10 -, juris Rn. 10). Schon daran fehlt es hier.

25 Zwar ist eine solche Verlautbarung ausnahmsweise entbehrlich, wenn die zurückgehaltenen Unterlagen zweifelsfrei rechtserheblich sind. Das ist der Fall, wenn die Pflicht zu deren Vorlage bereits Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens ist und die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens von der allein anhand des Inhalts der strittigen Akten zu beantwortenden Frage abhängt, ob diese Akten - aus materiell-rechtlichen Gründen - geheimhaltungsbedürftig sind (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschl. v. 2. November 2010 - 20 F 2.10 -, juris Rn. 11/12, m. w. N.). Hauptsacheverfahren i. S. v. § 99 Abs. 2 VwGO kann auch ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren sein, in dem es entscheidungserheblich auf die Erfolgsaussichten in dessen Hauptsache (z. B. in dem zugrunde liegenden Klageverfahren) ankommt (vgl. BVerwG, Beschl. v.

11. Juni 2010 - 20 F 12.09 -, juris Rn. 6, zur Konkurrentenklage). Hier trifft das jedoch nicht zu.

- 26 Bei einer Klage in der Hauptsache auf die vorliegend begehrte Auskunft würde es zwar entscheidungserheblich darauf ankommen, ob die Akten des LfV aus den vom LfV geltend gemachten materiell-rechtlichen Gründen des § 9 Abs. 2 SächsVSG geheimhaltungsbedürftig sind, was sich - wie ausgeführt - allein anhand des Inhalts der strittigen Akten beantworten lässt. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist dies jedoch nicht der Fall, weil es hier am Anordnungsgrund für die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache fehlt. Nur wenn die begehrte Auskunft bei der gebotenen Folgenabwägung so dringlich gewesen wäre, dass die Hauptsache hätte vorweg genommen werden müssen, wäre es entscheidungserheblich auf den Inhalt der strittigen Akten des LfV angekommen. Dementsprechend liegen auch im Beschwerdeverfahren die Voraussetzungen für das hier erneut beantragte „in-camera“-Verfahren nicht vor.
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Er ist wegen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu reduzieren (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Tischer

Dr. John